

# Wahlbekanntmachung

## Wahl zum Landrat im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

am 11. Mai 2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr

evtl. Stichwahl am 25. Mai 2025 von 08:00 – 18:00 Uhr

1. Die Gemeinden Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen und Voigtsdorf bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird eingerichtet in

Kublank	Jugendfreizeitzentrum	Dorfstr. 12
Neetzka	Gaststätte	Dorfstr. 33
Schönbeck	Gemeindezentrum	Ratteyer Damm 2
Schönhausen	Gemeindehaus/FFw	Dorfstr. 38
Voigtsdorf	AWO Begegnungsstätte	Dorfstr. 8

Die Gemeinde Groß Miltzow ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlraum wird eingerichtet in

1/Holzendorf	Feuerwehr	Am Teich 12
2/Golm	Kulturhaus	Friedländer Chaussee 21
3/Kreckow	Kulturhaus	Kreckow 27

Die Stadt Woldegk ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlraum wird eingerichtet in

1/Woldegk	Beratungsraum	Karl-Liebknecht-Platz 2
2/Woldegk	Regionale Schule	Wollweberstr. 27
3/Bredenfelde	Gemeindezentrum	Krumbecker Str. 5
4/Göhren	Zollhaus Göhren	Fürstenwerder Chaussee 9
5/Hinrichshagen	Feuerwehr	Am Burggraben
6/Rehberg	Gutshaus	Rotdornweg18/20
7/Mildenitz	Saal	Wolfshagener Weg 2
8/Helpt	Kulturhaus	Helpt 50
9/Pasenow	Alte Schmiede	Pasenow 62

Die Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am  
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der  
Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum

19. April 2025

Uhrzeit

16:00 Uhr

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und Anschrift

in Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, Raum 207 zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Woldegk, den 07.04.2025

Die Gemeindewahlbehörde

*Annika Deuter*  
Gemeindewahlleiterin